

Fragen und Antworten zu Asyl und Flüchtlingen in Hessen

Eine Zusammenstellung für interessierte Bürgerinnen und Bürger,
Ehrenamtliche und Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

von Timm Rancke und Dr. Karsten McGovern¹

Alleine im Oktober 2015 wurden insgesamt 13.172 neu angekommene Flüchtlinge in Hessen registriert. Vom Januar bis Dezember 2015 waren es insgesamt 70.887 (Stand 8.12.15). In welchem Maß sich die Anzahl der angekommenen Flüchtlinge verändert hat, lässt sich in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen bzw. den weiteren neu geschaffenen Erstaufnahmeeinrichtungen beobachten. Im Januar waren dort noch 3728 Flüchtlinge untergebracht, diese Zahl ist allerdings bis August 2015 auf 12.532 und bis Dezember auf 25.566 (Stand 8.12.15) gestiegen.

Woher kommen die Flüchtlinge?

Bezüglich der Herkunftsländer haben sich im laufenden Jahr einige Verschiebungen ergeben. Ein Vergleich der wichtigsten Herkunftsländer in unterschiedlichen Zeiträumen belegt diesen Wandel:

Wichtigste Herkunftsländer in Hessen:

Januar bis August 2015	Oktober 2015
1. Syrien 25,4%	1. Syrien 41,7%
2. Albanien 22,3%	2. Afghanistan 26%
3. Afghanistan 11,7%	3. Irak 12%
4. Kosovo 6,7%	4. Pakistan 4,7%

Während zu Beginn des Jahres noch viele Flüchtlinge aus Albanien und dem Kosovo gekommen sind, ist deren Anzahl signifikant zurückgegangen. Im Oktober 2015 kamen noch 1,1% der Flüchtlinge aus Albanien und noch weniger aus dem Kosovo. Die Anzahl der Flüchtlinge aus Syrien, Afghanistan und dem Irak hat im Laufe des Jahres immer weiter zugenommen.

Die meisten Flüchtlinge sind männlich.

Männliche Flüchtlinge: 72%
Weibliche Flüchtlinge: 28%

Alleinstehende Frauen sind sehr selten. Genaue Zahlen dazu liegen nicht vor. Zumeist kommen Frauen mit Partner oder Familienangehörigen nach Deutschland.

Wie alt sind die Flüchtlinge?

Über 73 % der Flüchtlinge (in Hessen) sind jünger als 30 Jahre.

Unter 10 Jahren: 15%

¹ Sachstand 8.12.2015

Zw. 10-20 Jahren:	22%
Zw. 20-30 Jahren:	36%
Über 30 Jahren:	27%

Die Altersstruktur der Flüchtlinge ist aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive positiv: Viele sind im richtigen Alter, um sich hier eine Existenz aufzubauen.

Welche Religionszugehörigkeit haben die Flüchtlinge?

Etwa 70% der Flüchtlinge, die in diesem Jahr ankamen, sind muslimischen Glaubens. 18% sind christlichen Glauben (vor allem aus Syrien) und 5% sind Yeziden (aus dem Irak). Aus dieser Übersicht lassen sich allerdings keine klaren Rückschlüsse auf die Bedeutung der Religion für das Leben der Flüchtlinge oder deren Einstellungen zu gesellschaftlichen Fragen ziehen. Dabei könnte das Herkunftsland und der soziale Status noch bessere Einschätzungen liefern. So ist z.B. das Thema der Gleichstellung der Frauen in Syrien vor dem Bürgerkrieg deutlich stärker akzeptiert gewesen, als dies in anderen, vorwiegend islamisch geprägten, Ländern, wie Afghanistan, der Fall war. Traditionelle Wertmuster finden sich in den ärmeren Schichten der Herkunftsgesellschaften stärker wieder als in der Mittel- oder Oberschicht.

Asylrecht

Auf welcher rechtlichen Grundlage können Menschen in Deutschland Schutz finden?

Menschen, die nach Deutschland flüchten, können sich auf das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes berufen. Wird ein Antrag auf Asyl gestellt, so entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber. Sofern der Antrag berechtigt ist, kommt je nach Voraussetzung eine Anerkennung

1. als *Asylberechtigte/r* nach Art.16 Abs. 1 GG (auch Familienasyl) oder
2. als *Kriegsflüchtling* nach § 3 Abs.1 AsylVfG in Frage.

» Die Folgen für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis und die Möglichkeit, Unterstützung vom Staat zu erhalten sind bei beiden Rechtsstellungen identisch. In beiden Fällen ergibt sich ein Anspruch auf einen dreijährigen Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren ist von der Ausländerbehörde eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die Gründe für die Anerkennung nicht wegfallen.

Mit der Anerkennung ist eine Aufenthaltserlaubnis von zunächst drei Jahren verbunden.

Wird der Antrag nicht anerkannt, kann gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzung des

3. *subsidiären Schutzes* (§ 4 AsylVfG) erfüllt ist
Subsidiärer Schutz ist zu gewähren, wenn im Heimatland ernsthafter Schaden - auch durch nichtstaatliche Akteure - droht und der Asylbewerberinnen und Asylbewerber den Schutz ihres bzw. seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann.
4. oder ein *Abschiebeverbot* ausgesprochen wird.
Dieses wird verhängt, wenn
 - eine Abschiebung einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen würde (§ 60 V AufenthG)
 - im Zielstaat erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 VII AufenthG). Dies ist zum Beispiel bei schwerwiegenden Krankheiten der/s Asylsuchenden der Fall, die im Zielstaat nicht behandelbar sind.

In beiden Fällen bedeutet der Status für Asylsuchende eine einjährige Aufenthaltserlaubnis.

Diese kann verlängert werden, wenn die Gründe für den Aufenthaltstitel nicht wegfallen. Nach fünf Jahren ist von der Ausländerbehörde (unter weiteren Voraussetzungen) eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Wird der Antrag abgelehnt, hat der abgelehnte Asylbewerber die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist, Klage gegen diesen Bescheid einzulegen, die aufschiebende Wirkung hat. Ansonsten folgt eine freiwillige Ausreise oder eine Abschiebung. Einen Sonderfall kann hier die *Duldung* darstellen.

Was wird unter einer Duldung verstanden?

Die *Duldung* ist kein Aufenthaltstitel und dient ausschließlich im Falle eines abgelehnten Asylantrags dazu, die Registrierung zu bescheinigen und darauf zu verweisen, dass von einer Abschiebung für einen genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt bleibt unrechtmäßig, die Ausreisepflicht bleibt bestehen. Grund für eine Duldung kann zum Beispiel eine Krankheit sein, die es dem abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber unmöglich macht, seine Ausreise anzutreten.

Wie viele positive Entscheidungen gibt es?

Beim Betrachten aller Asylentscheidungen in Deutschland lag im laufenden Jahr die Schutzquote bei 41,2% (84.503 positive Entscheidungen von insgesamt 205.265 Asylgesuchen):

- | | |
|--|-------|
| • Asyl (gem. Art.16 Abs. 1 GG) | 0,8% |
| • Flüchtling (gem. § 4 AsylVfG) | 39,7% |
| • Subsidiären Schutz (gem. § 4 AsylVfG) | 0,7% |
| • Abschiebeverbot (gem. § 60 V/VII AufenthG) | 0,8% |

Asylsuchende aus Syrien:

In der Flüchtlingsdebatte hatte der amtierende Bundesminister des Inneren, Thomas de Maizière, vorgeschlagen, den syrischen Asylsuchenden zukünftig nicht mehr den Status als Flüchtlinge nach § 3 Abs.1 AsylVfG, sondern nur noch subsidiären Schutz gem. §4 Abs.1 AsylG zu gewähren. Bis Oktober dieses Jahres gewährten die Behörden bei rund 61.000 Entscheidungen über Asylanträge von Syrern nur in 55 Fällen subsidiären Schutz. Aufgrund der Aussetzung des Familiennachzugs (siehe Seite 5) für Personen mit diesem Aufenthaltstitel hätte das gravierende Folgen. Ehepartner und minderjährige Kinder aus Syrien nachzuholen, wäre so auf absehbare Zeit für die meisten Syrer verwährt. Bisher konnte sich de Maizière hier nicht durchsetzen.

Wer ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig?

Eine besondere Gruppe von Flüchtlingen sind Kinder und Jugendliche, die alleine nach Deutschland gekommen sind und unter 18 Jahre alt sind. Diese als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. neuerdings im Gesetz unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) bezeichnete Gruppe genießen in Deutschland einen besonderen Schutz nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Die kommunalen Jugendämter haben nach dem Gesetz die Verpflichtung die umA in Obhut zu nehmen, da dort regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist. Die Jugendlichen werden in der Regel in speziellen Wohngruppen untergebracht und sozialpädagogisch betreut.

Weshalb werden immer wieder andere Zahlen über Flüchtlinge genannt?

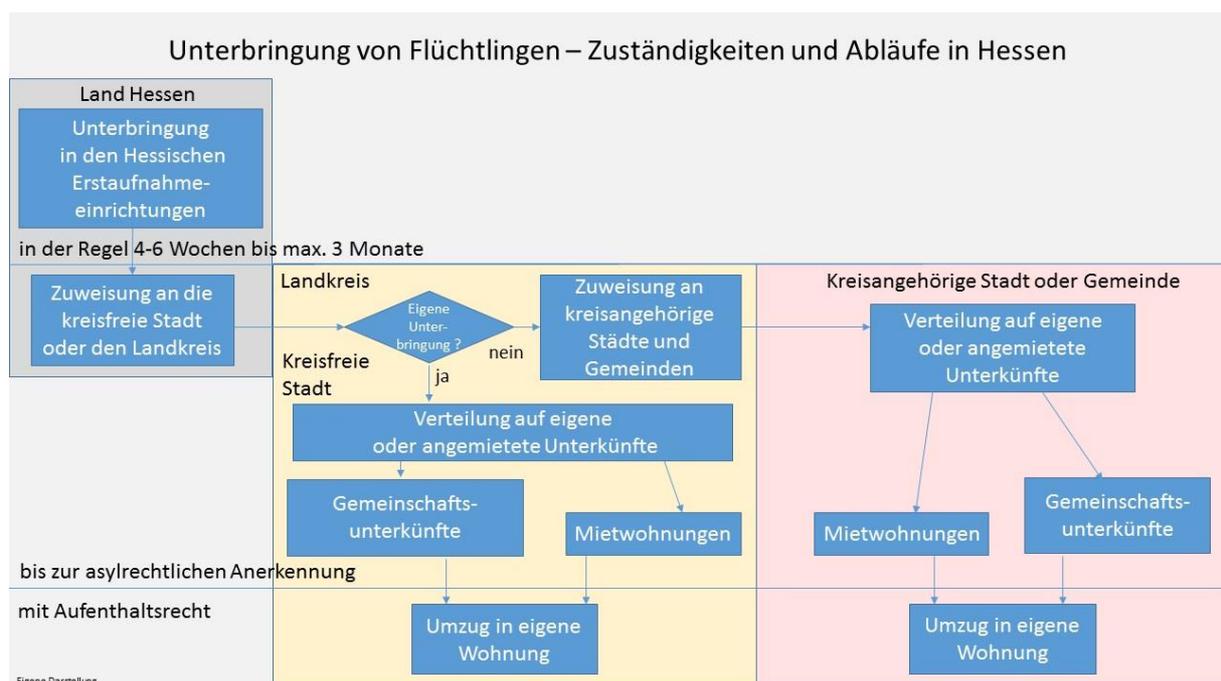
Bei der Betrachtung der statistischen Zahlen über Flüchtlinge muss berücksichtigt werden, dass die Anzahl der tatsächlich nach Deutschland gekommenen Personen nicht bekannt ist, sondern nur die Zahl der registrierten Flüchtlinge. Eine Registrierung erfolgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Aufgrund der großen Zahl von aufgenommenen Personen und der Knappheit der für die Registrierung zuständigen Bearbeiter kommt es zu Verzögerungen. In Hessen soll jetzt eine Registrierung innerhalb von 1-2 Tagen garantiert sein. Die Zahl der Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, weicht derzeit deutlich von der Zahl der registrierten Flüchtlinge ab. Das liegt an den verschiedenen Zuständigkeiten – das Land Hessen ist für die Registrierung und das BAMF für die Erfassung der Asylanträge verantwortlich - und dem deutlich aufwändigeren Verfahren der Antragstellung. So waren bis Ende Oktober in Hessen 55.600 Flüchtlinge registriert und zugleich „nur“ 21.800 Asylanträge festgestellt worden. Von den Asylanträgen dieses Jahres sind in Hessen 8.400 Anträge abgelehnt und 6.300 Anerkennungen ausgesprochen worden. Rund 2000 Asylanträge wurden an andere EU-Staaten zur Entscheidung weiter überwiesen.

Verteilung und Unterbringung

Wie werden die Flüchtlinge verteilt?

Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, werden zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, in denen sie sich maximal drei Monate aufhalten sollen. Im folgenden Schema wird eine Übersicht über die Zuständigkeiten und Abläufe für Hessen gegeben. Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) hat ihren Hauptsitz in Gießen und inzwischen landesweit verteilte Nebenstellen. Nach einer Registrierung und Vorprüfung, ob überhaupt das Asylverfahren durchlaufen werden darf, erfolgt eine Zuweisung an einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt. Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel. Die Landkreise können die Unterbringung selbst organisieren oder diese an die Städte und Gemeinden delegieren. Sobald eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, können die Flüchtlinge in eigene Wohnungen umziehen.

Abbildung



Wohnen und Aufenthalt

Welchen rechtlichen Status haben Asylsuchende? Und dürfen sie sich überall aufhalten?

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung (gültig jeweils sechs Monate) mit der sie sich ausweisen können. Darin ist festgehalten, dass sie sich nur innerhalb des Bundeslandes Hessen aufhalten dürfen. Außerdem ist vermerkt, wo der Wohnsitz zu nehmen ist. Wohnen dürfen Asylsuchende also nur in der Gebietskörperschaft, der sie zugewiesen wurden, aber aufhalten (Besuche, Arbeit) dürfen sie sich im ganzen Bundesland Hessen. Ausnahmen zum Verlassen des räumlichen Gestattungsbereiches sind auf Antrag möglich.

Wann dürfen Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen?

Nach § 53 AsylG geschieht die Unterbringung in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, bis das BAMF das Asyl anerkannt hat. Ein Wegzug aus der zugeteilten Gemeinde kann im genannten Zeitraum nur erlaubt werden, wenn die Gemeinde des Zielortes zustimmt. Generell ist dies aus den genannten Gründen nur möglich, um familiäre Lebensgemeinschaften zwischen Ehegatten und Eltern/Kindern herzustellen. Ein Umverteilungsantrag ist in Hessen ggf. beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

Wer darf an einem Integrationskurs teilnehmen?

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit guter Bleibeperspektive haben Anspruch auf die Teilnahme an einem intensiven Integrationskurs. Dieser setzt sich aus einem Sprachkurs (600 Unterrichtsstunden) und einem Orientierungskurs (60 Unterrichtsstunden) zusammen. Subsidiär Geschützte erhalten diesen Zugang nach einem Jahr, soweit sie sich einigermaßen auf Deutsch verständigen können. Während des laufenden Asylverfahrens besteht noch kein Anspruch auf einen Integrationskurs. Perspektivisch soll es jedoch ermöglicht werden, auch als noch nicht anerkannte Asylbewerberin und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive teilnehmen zu können. Alle anderen sind zumeist auf Deutschkurse angewiesen, die von kommunaler Seite organisiert werden oder die Ehrenamtliche ihnen anbieten.

Arbeit und Finanzielles

Wie sieht es mit dem Recht aus, sich einen Arbeitsplatz zu suchen?

Je nachdem, in welcher Phase sich ein Asylsuchender befindet, unterscheiden sich seine Rechte auf Zugang zum Arbeitsmarkt:

- **Personen mit Aufenthaltstitel:** Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit kleineren Einschränkungen gilt dieses auch für subsidiär Geschützte und Ausländer, die den Aufenthaltstitel eines Abschiebungsverbot erhalten haben
- **Personen ohne Aufenthaltstitel:** Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Verfahren und geduldete Personen dürfen während der ersten drei Monate nicht arbeiten. Danach können sie mit einer Arbeitserlaubnis arbeiten. Sie müssen dazu selbst eine Arbeit finden und der potentielle Arbeitgeber muss beim

Ausländeramt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Bundesanstalt für Arbeit prüft, ob kein Deutscher oder EU-Angehöriger, der arbeitsuchend ist, für diese Arbeit in Frage kommt (*Vorrangprüfung*). Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt sie für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung eine Arbeitserlaubnis für diese spezielle Arbeitsstelle. Die Erlaubnis muss bei der Verlängerung der Aufenthaltsgestattung immer wieder neu beantragt werden.

Welche Leistungen erhalten Flüchtlinge?

Während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts erfolgt die Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach den Regeln eines gesonderten Hilfesystems, das von den Strukturen des sonstigen Sozialstaats abgetrennt ist. Festgelegt werden diese im *Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)*. Auch nach 15 Monaten bleiben die Betroffenen in diesem System, dann gelten analog die gleichen Regeln wie bei Hartz IV. In der HEAE wird den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Unterkunft, Gemeinschaftsverpflegung, grundlegende medizinische Versorgung gestellt. Es gibt keine individuelle Abrechnung von Grundleistungen, ausgezahlt wird ein frei verfügbaren Betrag für persönliche Alltagsbedürfnisse in Höhe von derzeit 143 € im Monat für Alleinstehende und 129 € für jeden Partner, Kinder und Jugendliche je nach Alter von 84-92 €. Sobald die Asylbewerberin oder der Asylbewerber einer Gemeinde zugeteilt worden sind, sollen die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Strom (*notwendiger Bedarf*) möglichst mittels Geldzahlungen geregelt werden. Falls erforderlich, kann dies demnach aber auch weiter über Sachleistungen oder Gutscheine geschehen. Für die persönlichen Bedürfnisse erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber in jedem Fall ein monatliches Taschengeld ausgezahlt. Alleinstehende erhalten mehr als Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen. Insgesamt haben erwachsene Asylbewerberinnen und Asylbewerber je nach Lebenssituation aktuell einen Anspruch auf Leistungen zwischen 287 und 359 Euro pro Monat. Die Kosten für die Unterkunft übernehmen direkt die Ämter.

Anders ist die Situation bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Ausländerinnen und Ausländern, die den Aufenthaltsstatus eines Abschiebungsverbot erhalten haben. Diese können ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch geltend machen. Die Leistungen sind genauso bemessen, wie bei deutschen Staatsangehörigen.

Wer trägt die Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Nach der Zuweisung an eine Kommune und solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist, werden die Kosten auf kommunaler Ebene übernommen. Das Land Hessen erstattet den Kommunen regional gestaffelte Pauschalen pro Flüchtling und Monat:

- In den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden beträgt die monatliche Pauschale 1.050,00 €.
- In der Stadt Kassel, den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, und Wetteraukreis beträgt die monatliche Pauschale 940,00 €.
- In den Landkreisen Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis werden monatlich 865,00 € ausgezahlt.

Zur Bereitstellung der nötigen Infrastruktur gibt es darüber hinaus diverse Investitionsprogramme vom Land Hessen:

- Kommunales Investitionsprogramm für den Bau von Wohnung (230 Millionen €)
- Sprachfördermaßnahmen (6,5 Millionen €)
- Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten (21,4 Millionen €)
- Intensivmaßnahmen zur Sprachförderung, Ausbau des Ganztagesangebots und

Aufstockung der Lehrkräfte an Schulen (40 Millionen €)

Zentraler Ansprechpartner für Kommunen:

Die hessische Landesregierung stellt einen zentralen politischen Ansprechpartner in der Staatskanzlei für Kommunen bereit. Dieser soll im direkten Dialog mit Hauptamtlichen die Interessen der Kommunen aufnehmen und für schnellstmögliche Lösungen von Konfliktlagen Sorge tragen. Er ist zu erreichen unter der Telefonnummer: 0611/32111222

Kinder und Familie

Müssen die Kinder in die Schule gehen?

Für alle Kinder in Deutschland besteht Schulpflicht. Auch Kinder deren Eltern als Flüchtlinge eingereist sind, müssen die Schule besuchen. Wenn sie unter zehn Jahre alt sind, besuchen sie die Grundschule am Wohnort und werden dort eingegliedert. Wenn sie älter als zehn Jahre sind, dann besuchen sie Intensivklassen, die an festen Schulorten im Landkreis eingerichtet sind. Dort bleiben sie bis zu einem Jahr, bevor sie dann die weiterführende Regelschule vor Ort besuchen.

Wie ist der Familiennachzug geregelt?

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder. Die Betroffenen müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer rechtlichen Anerkennung einen Antrag stellen. Insofern dauert es relativ lange, bis Familienangehörige überhaupt nach Deutschland geholt werden können. Ein Asylverfahren ist nicht notwendig.

Minderjährige Flüchtlinge, die allein nach Deutschland gekommen sind, können ihre Eltern nachholen.

Subsidiär Schutzberechtigte haben seit dem August 2015 die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen wie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nachzuholen. Insbesondere in den ersten drei Monaten nach Zuerkennung subsidiären Schutzes ist ein Ehegatten- und Kindernachzug, ohne Sicherung des Lebensunterhalts, möglich. Der Familiennachzug für diese Gruppe soll jedoch noch im Jahr 2015 aufgrund der aktuellen Situation für den Zeitraum von 2 Jahren ausgesetzt werden.

Seriöse Zahlen und Prognosen zum Familiennachzug gibt es derzeit nicht. Feststellen lässt sich jedoch, dass im Zeitraum Januar bis Oktober 2015 70,7% der Asylantragstellenden jünger als 30 Jahre waren. Die meisten von ihnen dürften noch keine Familie gegründet oder zumindest nicht mehrere Kinder haben.

Insgesamt wurden 2014 etwa 51.000 Visa für den Nachzug von Familienangehörigen erteilt. Im ersten Halbjahr 2015 waren es 30.000. Darunter sind allerdings neben Angehörigen von Flüchtlingen auch solche Personen, die eingewandert sind. Die Antragstellung ist kompliziert und langwierig. Weshalb der Ökonom der Organisation für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit (OECD), Thomas Liebig, davor warnt, den Familiennachzug vor allem als weitere Belastung in der Flüchtlingskrise zu sehen. "Gerade kleine Kinder anerkannter Flüchtlinge sollten möglichst rasch nach Deutschland hinterherkommen. Je früher ein Kind hier zur Schule gehen kann und die Sprache lernt, desto schneller wird es sich integrieren."

Gesundheitliche Versorgung

Erfolgt eine medizinische Versorgung vor der Zuweisung?

Nach der Einreise werden alle Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung untersucht und erhalten einen Arztbrief über etwaige Befunde. Bei ansteckenden Krankheiten erfolgt keine Zuweisung. Bei schwerwiegenden Erkrankungen erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in die der Asylsuchende zugewiesen wird, eine Information, dass der Flüchtling zur Weiterbehandlung an eine/n entsprechende/n Ärztin/Arzt verwiesen werden kann.

Was ist mit der Krankenversicherung, wie werden die Menschen medizinisch versorgt?

Asylsuchende gehören während ihres Asylverfahrens keiner Krankenkasse an, es sei denn, sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie erhalten von der zuständigen Stelle der Stadt oder des Landkreises auf Anfrage einen Krankenschein pro Quartal an die Hausärztin oder den Hausarzt ihrer Wahl. Sollte ein Besuch einer Fachärztin oder eines Facharztes notwendig sein, kann diese/r einen Überweisungsschein ausstellen. Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt, dass während des Asylverfahrens die ärztliche Versorgung auf das medizinisch Unerlässliche zu beschränken ist.

Einführung einer Gesundheitskarte

Um Asylsuchenden den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung zu erleichtern und um unnötige Bürokratie abzubauen, plant die hessische Landesregierung die Einführung einer Gesundheitskarte. Mit einer landesweiten Umsetzung ist allerdings nicht vor 2016 zu rechnen.